

X [Jugendfürsorge in Graz.] Aus Graz, 20. d., wird uns telegraphiert: Der hiesige Stadtrat hat als Sicherheitsbehörde auf Veranlassung des Regierungskommissärs Hofrat v. Unterrain folgende Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend getroffen: Das Verweilen von schulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener auf den Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in öffentlichen Räumen nach halb 9 Uhr abends ist untersagt. Eltern oder verantwortliche Erzieher, die die ihrer Aufsicht unterstellten Kinder hiervon nicht abhalten, sowie auch andere Personen, die Kinder zur Uebertretung dieser Vorschriften verleiten oder entlaufenen Kindern Unterstand geben, ohne hiervon zugleich die Behörde zu verständigen, sind strafbar. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 Kronen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einen Tag für 10 Kronen bestraft. Das Verbot, wonach jedermann gerichtlich bestraft wird, der von unmündigen Kindern etwas einkauft, eintauscht oder in Empfang nimmt, wird neuerlich eingeschärft, und jede Uebertretung dieser Vorschrift in Zukunft un-nachlässiglich der strafgerichtlichen Ahndung zugeführt. Schließlich wird die Geschäftswelt unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen nachdrücklich gewarnt, den unmündigen Kindern Waren, insbesondere Spielzeug, Raschereien, Zigaretten usw. zu verkaufen, wenn die Herkunft des für den Ankauf benützten Geldes irgendwie bedenklich erscheint.